



Beratungsfolge		Termin	TOP
Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales		26.06.2025	öffentlich / 6.
Stadtrat		08.07.2025	öffentlich /
Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB3	10.06.2025	Herr Kupfer	426.593-003/001

Hilfen nach dem AsylbLG - Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Hier: Nutzung der „Opt-Out-Regelung“ gem. § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Finanzielle Auswirkungen

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
 Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
 Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- Einstimmig
 Mit Stimmenmehrheit
 Laut Beschlussvorschlag
 Abweichender Beschlussvorschlag
- Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales empfiehlt dem Stadtrat abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden sollen. Es soll vielmehr für die Stadt Linnich rückwirkend ab deren Inkrafttreten (07.01.2025) von der sogenannten Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung Gebrauch gemacht werden.
2. Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW),

dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Für die Stadt Linnich wird rückwirkend ab deren Inkrafttreten (07.01.2025) von der Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung Gebrauch gemacht.

Problembeschreibung/Begründung:

Am 18.12.2024 ist durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geändert worden. Auf dieser Grundlage wurde am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) eingeführt, welche am 07.01.2025 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Verordnung sollen Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in Form einer guthabenbasierten Visa-Debit-Bezahlkarte erbracht werden. Hierbei soll jeder volljährige Leistungsberechtigte eine solche Bezahlkarte erhalten. Minderjährige Personen, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, sollen die Geldleistungen auf die Karte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten erhalten. Ausgenommen von der Bezahlkarte sind Leistungsberechtigte, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Ziele der Einführung der Bezahlkarte sollen die Effizienzsteigerung der Verwaltung sowie die Vermeidung von Geldtransfers ins Ausland sein.

In einer Informationsveranstaltung des zuständigen Landesministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) Mitte Januar 2025 wurden die Kommunen über weitere wesentliche Punkte zur Bezahlkarte durch eine Präsentation sowie mit der Möglichkeit einer anschließenden Fragerunde informiert. Hierbei wurde deutlich, dass viele wesentliche Detailfragen nicht berücksichtigt bzw. nicht abschließend bedacht worden sind. Viele Fragen blieben demnach vom MKJFGFI unbeantwortet. Die den Kommunen Mitte Februar 2025 durch das Ministerium als informelle Veranstaltungsdokumentation nachfolgend bereitgestellte 28-seitige FAQ-Liste konnte ebenfalls weiterhin nicht alle aufgeworfenen Fragestellungen der Kommunen vollumfänglich beantworten. Die relevanten Rahmenbedingungen zur Einführung der Bezahlkarte hatte das Ministerium in den am 18.03.2025 veröffentlichten Anwendungshinweisen zur Rechtsverordnung zusammengefasst und den Kommunen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Bezahlkartenverordnung NRW als rechtliche Grundlage sieht aber neben den Regelungen zum Berechtigtenkreis und der Form der Leistungserbringung auch eine sogenannte Opt-Out-Regelung zu Gunsten der Kommunen vor. Demnach kann die Gemeinde abweichend von den Regelungen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden. Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Von den 396 Städten und Gemeinden in NRW haben derzeit bereits über 70 Kommunen die Bezahlkarte in der Regel über die genannte Opt-Out-Regelung aufgrund diverser Bedenken abgelehnt. Darunter befinden sich auch Großstädte aus der näheren Umgebung wie beispielsweise Aachen, Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach und Leverkusen (Stand: 23.05.2025). In etlichen weiteren Kommunen steht die Entscheidung noch aus. Auch im Kreis Düren zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Einige Kommunen, wie z. B. Düren, Jülich oder Niederzier haben bereits Beschlüsse zur Opt-Out-Regelung fassen können, andere tendieren aufgrund der noch offenen Fragen ebenfalls dazu, in Kürze entsprechende Beschlussfassungen vorzubereiten. Lediglich drei kreisangehörige Kommunen befürworten die Einführung der Bezahlkarte nach den derzeitigen unklaren Rahmenbedingungen.

Der Fachbereich Ordnung und Soziales erbringt die Leistungen für die Berechtigten derzeit bargeldlos. Ca. 90 % der Leistungsbezieher verfügen über ein Girokonto. Das Verfahren ist etabliert und von den Leistungsbeziehern akzeptiert. Die Umstellung auf die Bezahlkarte stellt somit für die Stadt Linnich keine Verwaltungsvereinfachung dar. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich der Verwaltungsaufwand durch die neuen Regelungen durch zusätzliche Arbeiten erhöhen wird. Zu nennen wäre hierbei beispielsweise der Mehraufwand für die Neueinrichtung der Karten oder zusätzlicher Aufwand durch Anpassung des Barbetrages bei Änderungen der familiären

Verhältnisse bzw. Mehraufwand durch die Freischaltung/Deaktivierung der möglichen Überweisungen an Dritte (Blacklist/Whitelist) sowie durch die Ermöglichung von Notfallzahlungen (Ad-hoc Zahlungen) verbunden mit einem erhöhten Beratungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der Karten durch die Sachbearbeitungen. Auch wird mit Anwendungsfehlern zu rechnen sein (Kartensperrungen, Pin vergessen, Kartenverluste etc.). Weiterhin dürfte sich ein Mehraufwand aufgrund der Abrechnung mit dem Land bzw. der Bezirksregierung einstellen. Diese sind erfahrungsgemäß durch andere hier praktizierte Abrechnungsverfahren als personalintensiv zu bezeichnen.

Deutlich erheblicher dürfte der Mehraufwand allerdings aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der BKV NRW sein. Aufgrund der im Verordnungstext vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten, die im Ermessen der Verwaltung liegen und im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu prüfen, zu dokumentieren und rechtssicher umzusetzen sind, ist folglich ein Mehraufwand auch auf verfahrensrechtlicher Seite festzustellen, da über die getroffenen Einzelfallentscheidungen jeweils ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen ist. Dieser wird auch in der Folge zu weiteren Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klageverfahren) führen, die deutlich arbeits- und zeitintensiver sein werden, als es bei Beibehaltung des etablierten Systems der Fall ist.

Neben dem beschriebenen personellen Mehraufwand, der möglicherweise eine außerplanmäßige Erhöhung von Stellenanteilen nach sich ziehen könnte, dürfte außerdem mit einem weiteren finanziellen Mehraufwand für die Stadt zu rechnen sein. Notwendige EDV-Schnittstellen zwischen Fachverfahren und dem Bezahlkartennavigator dürften erforderlich werden. Weiterhin könnten in der Folge auch Zinskosten aufgrund der Vorleistung für das Land entstehen.

Zwar können die tatsächlichen Mehraufwendungen derzeit noch nicht seriös beziffert werden; sicher ist aber in jedem Fall, dass diese durch die Stadt Linnich vollumfänglich zu tragen wären.

Wie nicht zuletzt aus den Medien zu entnehmen war, wird auch das zweite beabsichtigte Ziel durch die Einführung der Bezahlkarte, Geldabflüsse ins Ausland zu unterbinden, nicht erreicht. Die Bargeldgrenze könne mit einfachen Mittel umgangen werden. Beispielhaft zu nennen sind u.a., dass mit der Bezahlkarte gekaufte Gutscheine wieder in Bargeld umgetauscht würden. Oder aber, dass nach Einkauf von Waren mit Bezahlkarte die Waren im Einzelhandel wieder gegen Bargeld umgetauscht würden etc.. Darüber hinaus hat das Hamburger Sozialgericht die Bargeldgrenze von 50,00 Euro für Erwachsene als rechtswidrig abgeurteilt. Mit weiteren gerichtlichen Entscheidungen darf folglich in Kürze gerechnet werden.

Fazit:

Die Bezahlkarte erzeugt nach hiesiger Einschätzung einen Mehraufwand und stellt verwaltungsseitig keinen Nutzen, in Form von Arbeitserleichterungen, Kapazitätsgewinnen o.ä. dar. Eine Einführung dürfte, wie dargestellt, zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand führen, weil u.a. jede Umstellung, Änderung bzw. Entscheidung über Ausnahmeregelungen den Erlass eines individuellen und schriftlichen Verwaltungsaktes mit vorheriger Antragsprüfung und Sachverhaltsermittlung durch die Sachbearbeitung, verbunden mit möglichen Beratungsgesprächen sowie anschließender schriftlicher Anhörung des Betroffenen nach sich ziehen wird.

Da bereits erste gerichtliche Entscheidungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass Entscheidungen in Bezug auf die Bezahlkarte und deren Benutzung zur Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klage) führen werden, die ebenfalls personal- und zeitintensiv zu betreuen sind.

Diese aufwändigen Arbeitsprozesse führen zu einem höheren Personalbedarf, welcher folglich zu höheren Personalkosten und weiteren finanziellen Belastungen für die Stadt führen wird.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Bewertung der Stadt Linnich hinsichtlich der Bezahlkarte mit der zahlreicher anderer Kommunen in NRW deckt. In mehreren Kommunen wurde die Opt-Out Regelung bereits genutzt. Die Begründungen hierfür waren u.a. ebenfalls die Mehrbelastungen sowie zu erwartende Mehrkosten.

Unter Würdigung der vorgenannten Gründe müsste die Verwaltung kurzfristig Schritte zur Umsetzung der Bezahlkarte einleiten, soweit keine Opt-Out Regelung beschlossen werde. Diese Schritte dürften nicht eingeplante Kosten im städtischen Haushalt auslösen.

Vor diesen Hintergründen schlägt die Verwaltung dem Stadtrat auf Empfehlung des Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales, abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) vor, dass die Leistungen nach dem AsylbLG zunächst nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und dass rückwirkend ab deren Inkrafttreten (07.01.2025) von der Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung Gebrauch gemacht werde.

Ergänzend sei hier jedoch auch darauf verwiesen, dass die BKV NRW den Kommunen die Flexibilität einräumt, getroffene Opt-Out Entscheidungen rückgängig zu machen und die Bezahlkarte auch zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Dies ergibt sich aus § 4 BKV NRW, der keinerlei Aussagen zu Fristen, Zeitpunkten oder Gültigkeiten von Beschlüssen trifft.

Sollten sich die noch offenen Fragen klären, sich rechtliche und/oder organisatorische Rahmenbedingungen verbessern, beabsichtigt die Verwaltung das Verfahren erneut zu prüfen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 11.06.2025)